



Fachbereiche EU 6 und WD 5

Import von russischem Rohöl

Import von russischem Rohöl

Aktenzeichen:	EU 6 - 3000 - 50/26; WD 5 - 3000 - 046/26
Abschluss der Arbeit:	29. April 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 5: Wirtschaft, Energie und Klima

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Sanktionsrechtliche Maßstäbe für die Herkunftsbestimmung	4
2.1.	Restriktive Maßnahmen betreffend Rohöl	4
2.1.1.	Einfuhrverbot, Art. 3m VO 833/2014	4
2.1.2.	Ölpreisdeckel, Art. 3n VO 833/2014	5
2.1.3.	Verbot der Einfuhr von Drittstaaten-Raffinaten, Art. 3ma VO 833/2014	6
2.1.4.	Verbot von Seetransportdienstleistungen	6
2.2.	Ursprungsbestimmung	7
3.	Zulässigkeit von Beimischungen	7
3.1.	Blending von Rohöl	8
3.2.	Verarbeitung in Drittstaaten	8
3.3.	De-minimis-Ausnahme für Tankrückstände	9
4.	Kontroll- und Nachweismechanismen	9
4.1.	Nachweispflichten	9
4.1.1.	Gestuftes Attestierungssystem für den Preisdeckel	9
4.1.2.	Nachweispflichten unter Art. 3ma VO 833/2014	10
4.2.	Prüfpflichten	10
4.2.1.	Zollbehörden	10
4.2.2.	BAFA und nationale Durchführung in Deutschland	11
5.	Technische Realisierbarkeit	11
6.	Sanktionsumgehungen	12
6.1.	Verarbeitung in Drittstaaten-Raffinerien	12
6.2.	Schattenflotte	14
6.3.	Ship-to-Ship-Transfers und „Latvian Blend“	14
6.4.	Urkundenfälschung	15
6.5.	EU-Reaktionen	15
7.	Effektivitätsbewertungen	16

1. Fragestellung

Die Fachbereiche EU 6 und WD 5 wurden mit den nachfolgenden Fragen betreffend den Import von russischem Rohöl in die EU sowie daraus hergestellten Erdölprodukten im Zusammenhang mit den restriktiven Maßnahmen der EU in Reaktion auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine befasst. Der Auftraggeber verweist hierbei auf öffentliche Debatten und Analysen, die auf mögliche Sanktionsumgehungen hinweisen, beispielsweise durch die Vermischung („Blending“) von russischem mit nicht-russischem Rohöl oder durch die Verarbeitung russischen Rohöls in Drittstaaten mit anschließender Deklaration der daraus gewonnenen Produkte als Ursprungswaren dieser Staaten.

2. Sanktionsrechtliche Maßstäbe für die Herkunftsbestimmung

Die folgenden Ausführungen setzten sich mit der Frage auseinander, welche rechtlichen Maßstäbe nach dem EU-Sanktionsrecht für die Bestimmung der Herkunft von Erdöl und daraus hergestellten Erdölprodukten gelten, insbesondere im Falle von Vermischungen („Blending“) oder der Verarbeitung in Drittstaaten.

2.1. Restriktive Maßnahmen betreffend Rohöl

Im Folgenden werden zunächst sanktionsrechtliche Regelungen der EU betreffend russisches Rohöl dargestellt (Ziff. 2.1.), für die die Ursprungsbestimmung (Ziff. 2.2.) von besonderer Bedeutung ist.

2.1.1. Einfuhrverbot, Art. 3m VO 833/2014

Die zentrale Verbotsnorm für den Import von russischem Rohöl wurde mit dem 6. Sanktionspaket¹ in die maßgebliche **Sanktionsverordnung (EU) 833/2014**² eingeführt. Art. 3m Abs. 1 VO 833/2014 verbietet den Kauf, die Einfuhr und die Verbringung – unmittelbar oder mittelbar – von Rohöl (KN³ 2709 00) und Erdölerzeugnissen (KN 2710) gemäß Anhang XXV der VO 833/2014,

1 Verordnung (EU) 2022/879 des Rates v. 3. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L 153 v. 3. Juni 2022, S. 53.

2 Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates v. 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L 229 v. 31. Juli 2014, S. 1 ([aktuelle konsolidierte Fassung](#) v. 16. Januar 2026).

3 Zur Konkretisierung wird im Folgenden auch auf den jeweiligen KN-Code abgestellt. KN-Codes stehen für die Kombinierte Nomenklatur der EU. Es handelt sich um ein achtstelliges Nummernsystem, mit dem Waren für Zollzwecke und Statistiken eindeutig klassifiziert werden. Der KN-Code basiert auf dem weltweit gültigen Harmonisierten System (HS) der Weltzollorganisation. Unionsrechtliche Grundlage ist die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates v. 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. L 256 v. 7. September 1989, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#) v. 1. Januar 2026).

sofern diese **ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden**.⁴ Die Verbote gelten seit dem 5. Dezember 2022 für Rohöl und seit dem 5. Februar 2023 für Erdölerzeugnisse. Art. 3m Abs. 2 erstreckt das Verbot auf technische Hilfe, Vermittlungsdienste und Finanzierungsleistungen.

Ausnahmen bestehen für Pipeline-Lieferungen von Rohöl (KN-Code 2709 00) an bestimmte, geographisch abhängige Mitgliedstaaten (Art. 3m Abs. 3 lit. d). Dies betrifft derzeit inbs. Ungarn und die Slowakei (Druschba-Pipeline). Die **Ausnahme für Tschechien endete am 1. Juli 2025**,⁵ die Ausnahmen für Deutschland und Polen am 23. Juni 2023.⁶ Für Bulgarien und Kroatien galten befristete Sonderregelungen.

2.1.2. Ölpreisdeckel, Art. 3n VO 833/2014

Der Preisdeckelmechanismus gemäß Art. 3n VO 833/2014 verbietet die Erbringung von Dienstleistungen (Transport, Versicherung, Rückversicherung, Finanzierung) im Zusammenhang mit dem Seetransport russischen Rohöls und russischer Erdölerzeugnisse in Drittstaaten, sofern der Kaufpreis die festgelegte Obergrenze überschreitet. Die Preisobergrenzen wurden schrittweise verschärft: **Für Rohöl galt zunächst ein Deckel von 60 USD/Barrel** (ab 5. Dezember 2022), der mit dem 18. Sanktionspaket auf **47,60 USD** (ab 3. September 2025) und anschließend auf **44,10 USD** (ab 1. Februar 2026) gesenkt wurde.⁷ Das 18. Paket führte zudem einen **dynamischen Anpassungsmechanismus** ein. Die Kommission überprüft den Preisdeckel halbjährlich und setzt ihn auf den Durchschnittspreis des russischen Rohöls abzüglich 15 % fest.⁸

4 Zur Entwicklung der russischen Ölexporte vgl. im Überblick [Russia Fossil Tracker](#), Payments to Russia for fossil fuels since 24. February 2022; [Centre for Research on Energy and Clean Air](#), September 2025 – Monthly analysis of Russian fossil fuel exports and sanctions, Stand 14. Oktober 2025.

5 Art. 1 Nr. 4 Verordnung (EU) 2025/1494 des Rates v. 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2025/1494 v. 19. Juli 2025.

6 Art. 1 Nr. 18 Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates v. 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L 159I v. 23. Juni 2023, S. 1.

7 Zur Entwicklung des Ölpreisdeckels vgl. im Überblick Europäische Kommission, [FAQ Oil Price Cap](#), Stand 15. Januar 2026; vgl. zuletzt auch Erwägungsgrund 13 Beschluss (GASP) 2026/508 des Rates v. 23. April 2026 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2026/508, 23. April 2026.

8 Art. 1 Nr. 13 lit. f) Beschluss (GASP) 2025/1495 des Rates v. 18. Juli 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2025/1495, 19. Juli 2025.

2.1.3. Verbot der Einfuhr von Drittstaaten-Raffinaten, Art. 3ma VO 833/2014

Die bedeutsamste jüngere Rechtsänderung wurde mit Art. 3ma VO 833/2014 durch das 18. Sanktionspaket eingeführt.⁹ Seit dem **21. Januar 2026** ist es verboten, Erdölerzeugnisse (KN 2710) in die Union einzuführen, die in einem Drittstaat **aus russischem Rohöl (KN 2709 00) gewonnen** wurden. Diese Norm durchbricht dabei den zollrechtlichen Ursprungsgrundsatz: Selbst wenn ein Erdölprodukt nach den nicht-präferenziellen Ursprungsregeln des Zollkodex der EU (UZK)¹⁰ den Ursprung des Verarbeitungsstaates (z. B. Indien) erlangt hat, bleibt die Einfuhr in die EU verboten, wenn das verarbeitete Rohöl russischen Ursprungs war.

2.1.4. Verbot von Seetransportdienstleistungen

Von Bedeutung für den Import russischen Rohöls sind zudem die Regelungen des am 23. April 2026 angenommenen 20. Sanktionspakets betreffend die **Rechtsgrundlagen für ein künftiges umfassendes Verbot von Seetransportdienstleistungen** für russisches Rohöl und Erdölerzeugnisse.¹¹ Art. 3n Abs. 1 und Abs. 4 VO 833/2014 enthält bereits das **generelle Verbot** der Erbringung von Seetransportdienstleistungen (Transport, Versicherung, Finanzierung) im Zusammenhang mit russischem Rohöl und Erdölerzeugnissen. Aus dem Ölpreisdeckel folgt insoweit eine **Ausnahme** von diesem Verbot: Wer nachweist, dass das Öl unterhalb der Preisobergrenze (Art. 3n Abs. 6 VO 833/2014) gehandelt wurde, darf Dienstleistungen erbringen. Mit dem 20. Paket wird Art. 3n Abs. 6 lit. b) und c) VO 833/2014 gestrichen und bestimmt, dass der Rat nach vollständiger Koordinierung mit den G7 und der Price-Cap-Koalition auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters und der Kommission „unverzüglich über die Anwendung der Ausnahme von den Verboten gemäß den Absätzen 1 und 4 in Bezug auf Rohöl oder Erdölerzeugnisse, die zu Preisen unter der Preisobergrenze gehandelt werden“ entscheidet. Entscheidet der Rat, diese Ausnahme nicht mehr anzuwenden, entfällt die einzige Rechtsgrundlage, auf der EU-Akteure Seetransportdienstleistungen für russisches Öl noch erbringen dürfen. Die Folge wäre, dass die **bereits bestehenden generellen Verbote** in Art. 3n Abs. 1 und 4 VO 833/2014 ohne jede Ausnahme gelten, d. h. ein vollständiges Verbot aller Seetransportdienstleistungen im Zusammenhang mit russischem Öl.

-
- 9 Art. 1 Nr. 5 Verordnung (EU) 2025/1494 des Rates v. 18. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2025/1494 v. 19. Juli 2025.
- 10 Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union; ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#) v. 12. Dezember 2022); Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission v. 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, ABl. L 343 vom 29. Dezember 2015, S. 1 ([konsolidierte Fassung](#) v. 25. Februar 2025); Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 343 v. 29. Dezember 2015, S. 558 ([konsolidierte Fassung](#) v. 1. November 2025).
- 11 Artikel 1 Nr. 10 lit. a) Verordnung (EU) 2026/506 des Rates v. 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2026/506, 23. April 2026; vgl. im Überblick Europäische Kommission, [Pressemitteilung](#) v. 23. April 2026.

2.2. Ursprungsbestimmung

Die Bestimmung des Ursprungs richtet sich nach den **nicht-präferenziellen Ursprungsregeln** des Art. 60 UZK. Rohöl ist als „vollständig gewonnenes Erzeugnis“ dem Land der Förderung zuzuordnen (Art. 60 Abs. 1 UZK). Für verarbeitete Erzeugnisse gilt der Grundsatz der **wesentlichen Be- oder Verarbeitung** (Art. 60 Abs. 2 UZK): Diese liegt vor, wenn die letzte wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt oder einen wichtigen Herstellungsabschnitt dargestellt hat.

Die Raffination von Rohöl (KN 2709) zu Erdölerzeugnissen (KN 2710) stellt regelmäßig eine wesentliche Be- oder Verarbeitung dar, da ein **Tarifpositionswechsel auf Viersteller-Ebene** des KN-Codes erfolgt. Für den Preisdeckelmechanismus (Art. 3n VO 833/2014) bedeutet dies: Nach wesentlicher Verarbeitung in einem Drittstaat gilt der Preisdeckel nicht mehr. **Für Art. 3ma VO 833/2014 ist diese zollrechtliche Ursprungsbestimmung insoweit irrelevant**, als diese Norm auf die Feedstock-Herkunft abstellt und damit das Ursprungskonzept durchbricht. Für das bloße Blending von Erdölerzeugnissen innerhalb derselben KN-Position erfordert die Kommission einen Tarifwechsel auf **Achtsteller-Ebene der Kombinierten Nomenklatur**, damit ein neuer Ursprung begründet wird. Einfaches Mischen ohne Tarifpositionswechsel ändert den Ursprung hingegen nicht.

Für die Herkunftsbestimmung des Rohöls normiert Art. 3ma VO 833/2014 zudem ein abgestuftes Nachweissystem mit drei Kategorien: **Partnerländer** (Anhang LI VO 833/2014: Kanada, Norwegen, Vereinigtes Königreich, USA, Schweiz, Australien, Japan, Neuseeland), bei denen kein Herkunftsnachweis für das Rohöl erforderlich ist; **Netto-Rohölexporteure**, bei denen eine widerlegbare Vermutung gilt, dass die Erdölerzeugnisse aus inländischem Rohöl gewonnen wurden; und **sonstige Drittstaaten**, bei denen der volle Herkunftsnachweis zu erbringen ist.¹²

Von Bedeutung ist ferner die Anti-Umgehungsregel des Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446. Demnach ist eine Be- oder Verarbeitung nicht „wirtschaftlich gerechtfertigt“, wenn sie in erster Linie darauf abzielt, Zölle oder Handelsmaßnahmen zu umgehen. Wird die Verlagerung der Verarbeitung primär zur Vermeidung von Handelsmaßnahmen vorgenommen, entsteht kein neuer Ursprung.¹³

3. Zulässigkeit von Beimischungen

Im Folgenden wird auf die Fragen eingegangen, inwieweit die anteilige Beimischung russischen Rohöls zu nicht-russischem Rohöl (hierzu Ziff. 3.1.) oder die Verarbeitung russischen Rohöls in Drittstaaten (hierzu Ziff. 3.2.) rechtlich relevant für die Einordnung als sanktioniertes Produkt ist und ob insoweit Schwellenwerte oder Ausnahmen bspw. im Hinblick auf technisch unvermeidbare Restmengen (z. B. Tankrückstände) bestehen (hierzu Ziff. 3.3.).

¹² Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025.

¹³ Vgl. EuGH, Urteil v. 21. November 2024, Rs. C-297/23 P, Harley-Davidson Europe Ltd u. a., Rn. 57 ff.

3.1. Blending von Rohöl

Die Europäische Kommission hat in ihren FAQ zu Art. 3m und Art. 3ma VO 833/2014 klargestellt, dass **Vermischungen (Blending) grundsätzlich den Verbotscharakter nicht beseitigen**.¹⁴ Russisches Rohöl, das mit nicht-russischem Rohöl vermischt wird, bleibt – für den russischen Anteil – sanktionsrelevant. Kann der Anteil nicht bestimmt werden, unterliegt die **gesamte Ladung** dem Verbot bzw. dem Preisdeckel.¹⁵ Diese Regelung gilt sowohl für Verschnitte in Lagertanks als auch für STS-Transfers (Ship-to-Ship) auf See.

Eine **eng begrenzte Ausnahme** besteht für die technisch unvermeidbare Pipeline-Vermischung: Wird nicht-russisches Rohöl (z. B. kasachisches Öl über die CPC-Pipeline) aus infrastrukturellen Gründen zwangsläufig mit russischem Rohöl vermischt, darf die dem nicht-russischen Anteil entsprechende Menge eingeführt werden, sofern der nicht-russische Ursprung durch Dokumentation (insbesondere Ursprungszeugnisse) nachgewiesen wird und die Vermischung weder die Vermarktung russischen Öls erleichtert noch vermeidbare Finanzströme an russische Akteure generiert.¹⁶

3.2. Verarbeitung in Drittstaaten

Für Raffinerien in Drittstaaten, die sowohl russisches als auch nicht-russisches Rohöl verarbeiten, hat die Kommission in den FAQ zu Art. 3ma VO 833/2014 ein **Drei-Szenarien-Modell** entwickelt:¹⁷

- **Szenario 1:** Kann das russische Rohöl physisch von nicht-russischem getrennt verarbeitet werden, ist die Einfuhr von Erzeugnissen aus der nicht-russischen Produktionslinie zulässig, sofern die Trennung dokumentiert wird.
- **Szenario 2:** Kann keine physische Trennung erfolgen, ist die Einfuhr zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass die betreffende Produktionslinie in den **60 Tagen vor dem Konnossementdatum kein russisches Rohöl empfangen oder verarbeitet hat**.
- **Szenario 3:** Kann keines der beiden Kriterien erfüllt werden, ist die Einfuhr unzulässig.

Von entscheidender Bedeutung ist die **ausdrückliche Ablehnung des sog. Mass-Balance-Ansatzes** durch die Kommission: Eine Raffinerie kann nicht geltend machen, russisches Rohöl für den

14 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on oil imports](#), 29. Oktober 2025.

15 Vgl. Europäische Kommission, [Mitteilung an die Marktteilnehmer](#), Einfuhren von russischem Rohöl oder russischen Erdölzeugnissen in die Union, ABL C 296 v. 3. August 2022, S. 6.

16 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on oil imports](#), 29. Oktober 2025.

17 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025; s. auch Zoll, Russland, [Einfuhrverbot für Rohöl und Erdölzeugnisse](#).

Inlandsverbrauch und nicht-russisches für den Export zu verwenden, wenn dies lediglich auf aggregierter Buchungsbasis erfolgt.¹⁸

3.3. De-minimis-Ausnahme für Tankrückstände

Eine quantitative Bagatellregelung betrifft sog. **Tank Heels** (Tankrückstände bzw. nicht abpumpbare Restmengen): Erdölzeugnisse nicht-russischen Ursprungs, die eine De-minimis-Menge russischen Öls aus einem Behälter oder Tank enthalten, die ohne Beschädigung des Behälters nicht entfernt werden kann, gelten nicht als russischen Ursprungs.¹⁹ Ein prozentualer Schwellenwert ist nicht festgelegt — die Ausnahme beschränkt sich auf physisch unvermeidbare Restmengen. Darüberhinausgehende Beimischungen, gleichwelchen Umfangs, beseitigen den Verbotscharakter nicht.

4. Kontroll- und Nachweismechanismen

Nachfolgend wird erörtert, welchen Anforderungen Importeure und zuständige Behörden hinsichtlich des Nachweises der Herkunft von Rohöl und Erdölprodukten unterliegen und welche Kontrollmechanismen auf europäischer und auf nationaler Ebene angewendet werden. Hierfür werden im Überblick die entsprechenden Nachweispflichten (Ziff. 4.1.) sowie die korrespondierenden Prüfpflichten der zuständigen Behörden in Deutschland (Ziff. 4.2.) dargestellt.

4.1. Nachweispflichten

4.1.1. Gestuftes Attestierungssystem für den Preisdeckel

Für den Preisdeckelmechanismus (Art. 3n VO 833/2014) wurde ein **dreistufiges Tier-System** etabliert, das die Nachweispflichten entlang der Lieferkette verteilt:²⁰ **Tier-1-Akteure** (Händler, Raffinerien, Direktkäufer von russischem Öl) müssen Preisinformationen (Rechnungen, Verträge, Quittungen) vorhalten und nachgelagerten Akteuren Attestierungen bereitstellen. **Tier-2-Akteure** (indirekte Händler, Charterer) müssen Preisinformationen aus Verträgen weitergeben oder Zusicherungen einholen, dass das Öl unterhalb des Preisdeckels erworben wurde. **Tier-3A-Akteure** (P&I-Clubs,²¹ Versicherer, Reeder, Schiffsmanagementgesellschaften) müssen **pro-Reise-Attestierungen** innerhalb von 30 Tagen nach Beladung einholen und aufbewahren. Seit dem 20. Februar

18 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 2.

19 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 2.

20 Europäische Kommission, [FAQ Oil Price Cap](#), Stand 15. Januar 2026, S. 21 ff.

21 P&I-Clubs (Protection and Indemnity Clubs) sind nicht gewinnorientierte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Mutual Insurance Associations), in denen sich Reeder und Charterer zusammenschließen, um unkalkulierbare Haftpflichtrisiken aus der Schifffahrt zu decken. Sie bieten umfassenden Deckungsschutz für Schäden an Dritten, die über die normale Kaskoversicherung hinausgehen (z.B. Umweltschäden, Wrackbeseitigung, Personenschäden), vgl. Europäische Kommission, [FAQ Oil Price Cap](#), Stand 15. Januar 2026, Nr. 46.

2024 sind **aufgeschlüsselte Nebenkosten** (Hafengebühren, Fracht, Versicherung) separat auszuweisen,²² wobei kommerziell unangemessene Kostenstrukturen als Warnsignal für Umgehung gelten.²³

Das System gewährt einen **Safe-Harbor-Schutz**: Akteure, die nach angemessener Sorgfalt gutgläubig auf erhaltene Attestierungen vertrauen, haften nicht, wenn sich diese als gefälscht herausstellen.²⁴ Die Aufbewahrungsfrist beträgt **fünf Jahre**.²⁵

4.1.2. Nachweispflichten unter Art. 3ma VO 833/2014

Für den Import von Erdölerzeugnissen aus Drittstaaten müssen Importeure **zum Zeitpunkt der Einfuhr** Nachweise über den Ursprung des zur Raffination verwendeten Rohöls vorlegen. Zulässige Nachweismittel umfassen Raffinerie-Attestierungen, Versanddokumente, Kaufverträge, Lieferpapiere, Ursprungszeugnisse und Raffinerieberichte. Die Kommission empfiehlt die Aufnahme **vertraglicher Garantieklauseln** mit Haftungsfolge bei Falschangaben. Erhöhte Sorgfaltspflichten (Enhanced Due Diligence) gelten ausdrücklich für Lieferungen aus der **Türkei, Indien und China** als den Hauptverarbeitern russischen Rohöls.²⁶

4.2. Prüfpflichten

4.2.1. Zollbehörden

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten führen **Dokumentenprüfungen** und – soweit verfügbar und angemessen – **chemische Analysen** durch. Gemäß der Kommissionsmitteilung vom 3. August 2022²⁷ kann die gesamte Ladung zurückgewiesen werden, wenn russischer Anteil nachgewiesen wird, der nicht-russische Anteil aber nicht bestimmt werden kann. Art. 188a UZK ermächtigt die Zollbehörden, über die regulären Anforderungen hinaus zusätzliche Dokumentation anzufordern; Art. 46 Abs. 1 UZK gewährt umfassende Kontrollbefugnisse.²⁸

22 Europäische Kommission, [FAQ Oil Price Cap](#), Stand 15. Januar 2026, Nr. 4.

23 Vgl. U.S. Department of the Treasury, [OFAC Guidance](#) on Implementation of the Price Cap Policy for Crude Oil and Petroleum Products of Russian Federation Origin, Stand: 20. Dezember 2023, S. 3.

24 Vgl. U.S. Department of the Treasury, [OFAC Guidance](#) on Implementation of the Price Cap Policy for Crude Oil and Petroleum Products of Russian Federation Origin, Stand: 20. Dezember 2023, S. 6 ff.

25 Europäische Kommission, [FAQ Oil Price Cap](#), Stand 15. Januar 2026, Nr. 44.

26 Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 1.

27 Europäische Kommission, [Mitteilung an die Marktteilnehmer](#), Einfuhren von russischem Rohöl oder russischen Erdölerzeugnissen in die Union, ABl. C 296 v. 3. August 2022, S. 1.

28 Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 5.

4.2.2. BAFA und nationale Durchführung in Deutschland

Das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)** ist in Deutschland die zuständige Behörde für die Verwaltung der Wirtschaftssanktionen. Es veröffentlicht das laufend aktualisierte „Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation“ und betreibt die ELAN-K2-Plattform für Lizenzanträge. Die 2023 gegründete **Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (ZfS)** unter dem Bundesfinanzministerium koordiniert die Zusammenarbeit zwischen BAFA, Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll und Banken.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass seit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226²⁹ durch die am 6. Februar 2026 in Kraft getretene Anpassung des Außenwirtschaftsgesetzes³⁰ bei vorsätzlichen Sanktionsverstößen Geldbußen von **bis zu 40 Millionen Euro** und bei fahrlässigen Verstößen im Bereich der Dual-Use-Güter erstmals auch strafrechtliche Konsequenzen drohen.

5. Technische Realisierbarkeit

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Frage, ob es technisch möglich ist, die Herkunft von Rohöl oder die Herkunft der daraus hergestellten Produkte analytisch zu bestimmen.

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) erläuterte auf eine Anfrage der Wissenschaftlichen Dienste Folgendes:

„Rohöl (oder Erdöl) besteht aus einer Vielzahl unterschiedlicher verzweigter azyklischer und zyklischer Kohlenwasserstoffe. Diese stammen aus biologischen Vorläuferverbindungen von Ursprungsorganismen, deren Biomasse in den sogenannten Erdölmuttergesteinen (häufig Schwarzschiefern) abgelagert und über die Zeit angereichert wurden. Die Zusammensetzung der Ursprungsorganismen ist in Schwarzschiefern regional sehr unterschiedlich und Anteile an spezifischen Algen, Bakterien und anderen Mikroorganismen variieren. Wenn auch über die thermische "Reifung" der Schwarzschiefer aufgrund der geologischen Versenkung über die Zeit und damit der Erdölbildung einige der Informationen aus der abgelagerten Biomasse verloren gehen, so lassen sich einzelne Kohlenwasserstoffe auf die Quellorganismen auch aus dem Erdöl zurückführen (anhand sogenannter Kohlenwasserstoff-Biomarker). Deshalb können die Verteilungen dieser Biomarker (aber auch die Kohlenstoffisotopensignatur oder die Anteile von Spurenmetallen) zur Rekonstruktion der Ablagerungsbedingungen und des Erdölmuttergesteins herangezogen werden. Derartige sogenannte "Oil-Source Rock"-Korrelationen sind in der wissenschaftlichen Literatur vielfach beschrieben, können jedoch praktisch nur regional eingesetzt werden - das heißt, Erdöle lassen sich nur dann einem Muttergestein zuordnen, wenn dieses in der betreffenden Region bekannt ist. Zum Teil wird sich dieser Umstand auch in der Umweltforensik zunutze gemacht, um Schadensfälle durch Erdöl dem Verursacher zuzuordnen. Dies ist allerdings nur möglich, wenn Vergleichserdöle vorliegen.

29 Richtlinie (EU) 2024/1226 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/1673, ABl. L, 2024/1226, 29. April 2024.

30 Gesetz zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union vom 3. Februar 2026, [BGBl. I 2026 Nr. 27](#).

Grundsätzlich ist es also möglich z.B. mit organisch-geochemischen Methoden wie der Gaschromatographie-Massenspektrometrie den Ursprung von Rohölen zu bestimmen oder einzugrenzen. Allerdings gibt es große Einschränkungen in der Praxis. Transportierte Rohöle sind in der Regel Gemische verschiedener Rohöle, so dass entsprechende geochemische Informationen praktisch nicht mehr zuzuordnen sind. Zudem lassen sich zwar Rohöle einzelner Lagerstätten anhand komplexer geochemischer Verfahren voneinander unterscheiden; da Schwarzschiefer weltweit jedoch große geochemische Ähnlichkeiten aufweisen, ist eine Zuordnung zu einem bestimmten Ursprungsgebiet oder Land in der Regel nicht möglich.

[...]: Raffinierte Produkte aus Rohölen (Benzin, Diesel, o.ä.) stammen ebenfalls aus Mischungen verschiedener Rohöle und sind deshalb - und aufgrund des Aufbereitungsprozesses (Destillation) - praktisch nicht auf einzelne Rohöle rückführbar. In der Russischen Föderation sind eine Reihe von Erdöl-Provinzen bekannt (wichtig u.a. Westsibirien und die Wolga-Ural-Region), die sich zum Teil geochemisch unterscheiden. In einem direkten Vergleich mit verfügbaren Referenzproben aus den jeweiligen Provinzen wären diese geochemisch prinzipiell unterscheidbar. Da aber auch für Erdöle aus der Russischen Föderation von Blends auszugehen ist, dürften geochemische Signale der Einzelkomponenten überlagert und dadurch nicht mehr eindeutig einer Herkunftsregion zuordenbar sein. Erschwerend kommt hinzu, dass z.B. an der BGR keine Erdöle vorliegen, die entsprechende Vergleiche erlauben würden, und der BGR sind keine Institutionen bekannt, die speziell für russische Exportblends geeignete Referenzprobensammlungen mit hinreichender Abdeckung der relevanten Provenienz vorhalten. Der BGR sind zudem keine Biomarker oder sonstige geochemische Signaturen bekannt, die eindeutig und exklusiv auf Erdöle aus der Russischen Föderation hinweisen und diese von anderen global gehandelten Rohölen unterscheiden würden. Aus den genannten Gründen und mit dem heutigen Kenntnisstand kommt die BGR zu dem Schluss, dass die Identifizierung solcher Rohöl-Gemische, wie sie wahrscheinlich per Tanker transportiert werden, aus der Russischen Föderation mit organisch-geochemischen Methoden **nicht mit hinreichender wissenschaftlicher Sicherheit** möglich ist.³¹

6. Sanktionsumgehungen

Der folgende Abschnitt befasst sich mit der Frage, welche bekannten oder potenziellen Umgehungsmechanismen³² (z. B. Blending, Umladungen auf See, Re-Labeling über Drittstaaten) bestehen und wie diese rechtlich bewertet bzw. adressiert werden.

6.1. Verarbeitung in Drittstaaten-Raffinerien

Die quantitativ bedeutsamste Umgehung erfolgte über die Verarbeitung russischen Rohöls in Raffinerien in Drittstaaten mit anschließendem Export der Raffinerie-Erzeugnisse in die EU. Insoweit ist die oben genannte Ablehnung eines **Mass-Balance-Ansatzes** durch die Kommission von Bedeutung. Sie begründet dies abstrakt und ohne Ländernennung damit, dass ein solcher Ansatz

31 E-Mail-Antwort der BGR vom 01.04.2026 (20.04.2026).

32 Vgl. im Überblick EPRS, EU sanctions against Russia 2025: State of play, perspectives and challenges, [Briefing](#) Februar 2025, S. 5 f.

nicht mit dem Ziel des Verbots vereinbar wäre, Russlands Öleinnahmen zu reduzieren. **Funktional adressiert diese Klarstellung jedoch insbesondere die Praxis von Raffinerien in Indien, der Türkei und China**, die sowohl russisches als auch nicht-russisches Rohöl verarbeiten und theoretisch geltend machen könnten, das russische Öl werde nur für den Inlandsverbrauch verwendet. Dieser Zusammenhang wird durch die von der Kommission ausdrücklich genannten erhöhten Sorgfaltspflichten für Lieferungen aus „Türkiye, India or China“³³ sowie durch die Pressemitteilungen des Rates³⁴ und der Kommission³⁵ zur Annahme des 18. Sanktionspakets gestützt, in denen Art. 3ma VO 833/2014 als Maßnahme gegen das Gelangen russischen Rohöls „durch die Hintertür“ auf den EU-Markt beschrieben wird.

Nach der Datenauswertung von Analyseunternehmen exportierten **indische, türkische und chinesische Raffinerien** im Jahr 2025 rund **100 Millionen Barrel** KN-2710-Erzeugnisse in EU-Märkte: Indien dominierte mit 61,2 Mio. Barrel (61 %), gefolgt von der Türkei mit 37 Mio. Barrel (37 %) und China mit 1,8 Mio. Barrel. Die wichtigsten Zielregionen waren das Mittelmeer (43,8 Mio. Barrel) und Nordwesteuropa (Rotterdam/Antwerpen, 37,8 Mio. Barrel).³⁶ Nach Einschätzung von Forschungsinstituten importierten G7+-Staaten insgesamt **18 Milliarden EUR** an Raffinerie-Erzeugnissen aus Indien und der Türkei, von denen die Hälfte aus russischem Rohöl stammt.³⁷

Die indische Reliance-Raffinerie in Jamnagar wurde als die Anlage mit dem höchsten Risiko identifiziert.³⁸ Die Nayara Energy (Vadinar), zu 49 % im Besitz von Rosneft, wurde mit dem 18. Sanktionspaket von der EU sanktioniert.³⁹ Dennoch stiegen Analysen zufolge Importe russischen Rohöls im Oktober 2025 um 32 % gegenüber dem Vormonat. Art. 3ma VO 833/2014 soll diese Umgehungsroute seit dem 21. Januar 2026 verschließen. Analysen zufolge wurden allerdings in

33 Vgl. Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 1.

34 Rat der EU, [Pressemitteilung](#) v. 18. Juli 2025: „preventing Russia’s crude oil from reaching the EU market through the back door“.

35 Europäische Kommission, [Pressemitteilung](#) v. 18. Juli 2025: „This will prevent Russian crude oil from reaching the EU market in any form“.

36 [Windward](#), Global Exposure Report: The EU 18th Sanctions Package.

37 Vgl. [Centre for Research on Energy and Clean Air](#), October 2025 - Monthly analysis of Russian fossil fuel exports and sanctions, 13. November 2025; [Atlantic Council](#), Russia Sanctions Database: November 2024, 17. April 2025; [European Policy Centre](#), Sanctions 19.0: the EU moves on LNG, circumvention under transatlantic pressures, 3. Oktober 2025.

38 [Windward](#), Global Exposure Report: The EU 18th Sanctions Package.

39 Anhang (Organisationen, Ziff. 639) der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1476 des Rates v. 18. Juli 2025 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, ABl. L, 2025/1476, 19. Juli 2025; vgl. auch Europäische Kommission, EU sanctions tracker, [Nayara Energy Limited](#).

den ersten sechs Wochen nach Inkrafttreten noch **17 Hochrisiko-Lieferungen** in der EU entladen.⁴⁰

6.2. Schattenflotte

Die sog. **Schattenflotte** (Dark Fleet/Shadow Fleet) umfasst nach Schätzungen von Analyseinstituten zwischen **900 und 1.500 Tanker** mit einer Gesamtkapazität von rund 127 Millionen DWT (*Deadweight Tonnage*), was etwa **17–18,5 % der globalen Öltankerflotte** entsprechen soll.⁴¹ Die Flotte hat sich seit 2022 verdreifacht: von rund 100 Schiffen Anfang 2022 über 600 Ende 2022 auf über 1.100 Ende 2023. Russland investierte geschätzt über **10 Mrd. USD** in den Aufbau dieser Parallelinfrastruktur. Im Jahr 2025 transportierte die Schattenflotte **3,7 Mrd. Barrel Öl**, was rund 70 % der russischen Seeexporte und 6 bis 7 % der globalen Rohölströme ausmacht. Analysen zufolge nutzt die Schattenflotte systematisch AIS-Manipulation (Abschalten oder Fälschen von Positionsdaten im *Automatic Identification System*), häufige Umflaggungen und Umbenennungen sowie komplexe Eigentümerstrukturen über Briefkastengesellschaften.⁴² 72 % der Schattentanker sind über 15 Jahre alt, und zwei Drittel verfügen über unbekannte Versicherer.

Die EU hat progressiv Schattentanker gelistet: von 27 (14. Sanktionspaket) über 153 (16. Sanktionspaket) und 444 (18. Sanktionspaket) auf zuletzt 632 Schiffe (20. Sanktionspaket). Zudem wurde mit dem 20. Sanktionspaket eine **obligatorische Due-Diligence-Pflicht und „No-Russia“-Klausel** beim Verkauf von EU-Tankern eingeführt, um deren Einsatz in der Schattenflotte zu verhindern.⁴³

6.3. Ship-to-Ship-Transfers und „Latvian Blend“

STS-Transfers ermöglichen es, russisches Öl von kleineren Tankern auf größere Schiffe umzuladen und dabei die Herkunft zu verschleiern.⁴⁴ Nach Angaben von Analyseunternehmen haben sich die wichtigsten STS-Umschlagplätze für russisches Öl im Zeitverlauf dynamisch verschoben

40 Vgl. Vgl. [Centre for Research on Energy and Clean Air](#), February 2026 - Monthly analysis of Russian fossil fuel exports and sanctions, 12. März 2026.

41 Vgl. [S&P Global](#), FACTBOX: Shadow fleet expands to maintain sanctioned oil flows, 3. September 2025; [KSE Institute](#), Russian Shadow Fleet Tracker, März 2026.

42 Vgl. [Center for Strategic & International Studies \(CSIS\)](#), Russian Oil Sanctions Demand Persistence, 14. Januar 2025.

43 Erwägungsgrund 26, Art. 1 Nr. 12 Verordnung (EU) 2026/506 des Rates v. 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2026/506, 23. April 2026.

44 Vgl. [Center for Strategic & International Studies \(CSIS\)](#), Russian Oil Sanctions Demand Persistence, 14. Januar 2025.

und änderten sich in Reaktion auf staatliche Gegenmaßnahmen kontinuierlich:⁴⁵ Zunächst dominierten der Nordatlantik (Azoren-Raum, Mitte 2022), dann Ceuta und der Lakonische Golf vor Kalamata (Ende 2022 bis Mitte 2024), bevor griechische Gegenmaßnahmen die Operationen nach Malta, Sizilien und Westafrika verlagerten. Weitere bedeutsame Standorte waren Yeosu (Südkorea), Sohar (Oman) und Lomé (Togo).

Ein weiteres Beispiel in diesem Zusammenhang betrifft die gezielte Vermischung. Dies betrifft beispielsweise die als „**Latvian Blend**“ bezeichnete Vermischung von 49 % russischem mit 51 % nicht-russischem Öl im lettischen Hafen Ventspils, wobei das Gemisch als „lettisches“ Öl vermarktet wurde.⁴⁶ Das 6. Sanktionspaket und die nachfolgende Kommissions-Guidance stellten klar, dass der Blending-Ansatz keine Umgehung des Verbots ermöglicht.⁴⁷

6.4. Urkundenfälschung

Das britische Office of Financial Sanctions Implementation (OFSI) identifizierte im November 2024 systematische **Fälschungen von Ursprungszeugnissen**, mit denen russisches Öl als Produkt nicht-sanktionierter Staaten ausgegeben wurde. Warnsignale umfassen Ursprungszeugnisse, die Länder oder Häfen ohne nennenswerte Ölproduktion angeben, Inkonsistenzen zwischen Zertifikaten und Schiffsverfolgungsdaten sowie komplexe, undurchsichtige Eigentümerstrukturen der ausstellenden Unternehmen.

6.5. EU-Reaktionen

Die EU hat auf diese Umgehungsrisiken mit einem **progressiven Verschärfungsansatz** reagiert: Das 14. Sanktionspaket (Juni 2024) listete erstmals Schattentanker, das 16. Sanktionspaket (Februar 2025) führte ein Verbot der temporären Lagerung russischen Öls in EU-Häfen und Transaktionsverbote für russische Schlüsselhäfen ein, das 18. Sanktionspaket (Juli 2025) schloss mit Art.3ma VO 833/2014 die Drittstaaten-Raffinerie-Lücke und senkte den Preisdeckel, das 19. Sanktionspaket (Oktober 2025) verhängte ein umfassendes LNG-Verbot und sanktionierte erstmals chinesische Finanzinstitute und mit dem 20. Sanktionspaket wurde erstmals auch ein **Drittstaatenhafen** sanktioniert: Das **Karimun Oil Terminal in Indonesien** wurde zusammen mit den

45 Vgl. [Vortexa Analysts](#), New key locations emerging for Russian Urals STS activity, 25. Januar 2023; [Vortexa Analysts](#), New locations arise for Russian Urals STS activity, 30. Mai 2023; [Kpler](#), Ship-to-Ship Transfers of Russian Oil: Shifting from Greece to New Hotspots, 6. August 2024; [U.S. Naval Institute](#), Red Flags: Russian Oil Tradecraft in the Mediterranean Sea, Juni 2024.

46 *Blas*, Ukraine War: This Backdoor Keeps Russian Oil Flowing Into Europe, [Bloomberg Opinion](#), 8. April 2022; [bne intellinews](#), Sanctions leakage: pipes and tankers, 9. September 2022.

47 Europäische Kommission, [FAQ on restrictions on imports](#), Import ban on refined products obtained from russian crude oil, 29. Oktober 2025, Ziff. 2.

russischen Häfen **Murmansk und Tuapse** auf die Liste der beschränkten Häfen gesetzt und unterliegt nun dem Transaktionsverbot nach Art. 5ae, Anhang XLVII Teil C der VO 833/2014.⁴⁸

7. Effektivitätsbewertungen

Abschließend erfolgt auftragsgemäß ein Überblick über Einschätzungen in der Fachliteratur und den zuständigen Institutionen betreffend die Effektivität der bestehenden Regelungen und Kontrollmechanismen. Die folgende, **nicht abschließende** Darstellung umfasst **beispielhafte Bewertungen verschiedener Forschungseinrichtungen** zur Effektivität der entsprechenden restriktiven Maßnahmen der EU.

Die EU-Ölsanktionen haben die **EU-Importe russischen Öls um rund 90 % reduziert** - von 3,5 Mio. Barrel pro Tag (2021) auf 0,4 Mio. Barrel pro Tag (2024). Russlands Öl- und Gaseinnahmen fielen 2025 auf **8,48 Bio. Rubel (ca. 103 Mrd. USD)**, ein Rückgang von 24 % gegenüber 2024 und der niedrigste Stand seit 2020. Der Anteil der Öl- und Gaseinnahmen am russischen Bundeshaushalts sank auf unter **23 %**, den niedrigsten Wert seit mindestens zwei Jahrzehnten (historischer Durchschnitt: ca. 44 %). Im Januar 2026 kollabierten die monatlichen Einnahmen auf 393 Mrd. Rubel, den niedrigsten Wert seit der COVID-Pandemie. Das russische Haushaltsdefizit weitete sich auf 5,6 Bio. Rubel (2,6 % des BIP) aus. Die von Analyseinstituten geschätzten **kumulativen Verluste Russlands** durch sanktionsbedingte Preisabschläge belaufen sich auf **166 Milliarden USD** (März 2022 bis November 2025).⁴⁹ Der Urals-Abschlag auf Brent⁵⁰ weitete sich von 11 bis 12 USD/Barrel (vor Oktober 2025) auf 19 bis 23,50 USD/Barrel (November 2025) aus und lag im Dezember 2025 zeitweise unter 40 USD/Barrel.

Trotz dieser Wirkungen auf der Einnahmenseite blieben die russischen **Exportvolumina nahezu unverändert**: 238 Mio. Tonnen im Jahr 2025 gegenüber 240 Mio. Tonnen 2024 — die Volumina liegen sogar **6 % über dem Vorkriegsniveau**. Die Sanktionen haben nicht zu einer Reduktion der Förderung oder des Exports geführt, sondern zu einer **geographischen Umlenkung**: Rund 80 % der russischen Ölexporte gehen nunmehr an China und Indien. Indien entwickelte sich vom marginalen Abnehmer (2 % vor dem Krieg) zum **größten Einzelkäufer** russischen Rohöls (34–35 % Anteil, ca. 1,7 Mio. bpd). Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Preisdeckel **nicht als bindende Preisobergrenze funktioniert hat**, da russische Gegenmaßnahmen (Schattenflotte, gefälschte Dokumente) die Durchsetzung untergruben.⁵¹ Vielmehr wirke der Preisdeckel als **partiell Transportembargo**, das die verfügbare Tankerflotte einschränke. Die kombinierten Verluste durch Embargo und Preisdeckel schätzen die Autoren auf **mindestens 0,9 % des russischen BIP**.

48 Anhang Ziff. 9 b) Beschluss (GASP) 2026/508 des Rates v. 23. April 2026 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2026/508, 23. April 2026; Erwägungsgrund 37, Anhang XVI Verordnung (EU) 2026/506 des Rates v. 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ABl. L, 2026/506, 23. April 2026.

49 Vgl. SWP, The Russian Economy at a Turning Point, [SWP Comment 2024/C.53](#), 29. November 2024.

50 D. h. die Preisdifferenz, zu der die russische Rohölsorte Urals im Vergleich zur internationalen Referenzsorte Brent verkauft wird.

51 *Spiro/Wachtmeister/Gars*, Assessing the impacts of oil sanctions on Russia, Energy Policy Vol. 206, November 2025.

Bruegel bewertet das Embargo als wirksamer als den Preisdeckel und kritisiert dessen ursprüngliche Festsetzung bei 60 USD/Barrel als zu hoch.⁵² **Chatham House** betont, dass die Öleinnahmen Russlands „schwächster Punkt“ seien und empfiehlt eine automatische, schrittweise Absenkung des Preisdeckels als Reaktion auf russische Angriffe.⁵³ **Carnegie** warnt, dass selbst im schlechtesten Szenario Russland genügend Öl exportieren werde, um den Krieg fortzusetzen.⁵⁴ **CEPS/CEPR** spricht sich u. a. für eine Stärkung des Ölpreisdeckels aus.⁵⁵ **Brookings** verweist auf Vorschläge der **KSE**, die russische Schattenflotte durch koordinierte Verschärfung nationaler Gesetze und strengere Durchsetzung von Versicherungsvorgaben in Großbritannien und der EU zu bekämpfen.⁵⁶

* * *

52 [Bruegel](#), The oil price cap and embargo on Russia work imperfectly, and defects must be fixed, 12. Juli 2023.

53 [Chatham House](#), Tightening the oil-price cap to increase the pressure on Russia, 4. September 2025.

54 Carnegie, What's Having More Impact on Russian Oil Export Revenues: Ukrainian Strikes or Rising Prices?, 20. April 2026.

55 [CEPS/CEPR](#), How to make the price cap on Russian oil most effective, 23. Februar 2024.

56 [Brookings](#), Stiffening European sanctions against the Russian oil trade, 3. Februar 2026.